

Wenn er dann fortfährt, man möge die Bestimmung nicht für neu und ungebräuchlich halten, so kann man zunächst an den neuen Zusatz denken, doch widerlegt er den Einwurf der Neuheit sofort mit dem Hinweis auf das hohe Alter der Konzession: *'quando quidem et huic coenobio constat olim iam hoc concessum'*, und das beweist, dass er die ganze Bewilligung im Auge hat, die Exemtion im Hinblick auf die Temporalia, was übrigens auch aus dem Schlusse der Periode hervorgeht. Levillain kam es darauf an, mit Hülfe der Bulle das Verbot des Herbergsrechtes als eine Neuerung hinzustellen; er bezieht also *'novum'* und *'inusitatum'* nur auf dieses, schliesst, dass es Leute gab, die eine Neuerung darin finden konnten, und gibt ihnen, ohne auf den Papst und seine Versicherung des hohen Alters zu hören, nicht Unrecht. Eine solche Quellenauslegung scheint mir ganz unzulässig zu sein. Der Papst fährt fort, die übrigen Bewilligungen Berthefrids zu bestätigen, die Unantastbarkeit der Geschenke, das Disziplinarrecht des Abtes, die Weihung der Altäre, Bereitung des Chrisma, Verleihung der Grade, freie Wahl des Abtes, und für den Fall ihrer Verletzung durch die Königsgewalt ordnet er ein kompliziertes Strafverfahren an.

Lässt man die Schlussfolgerung Levillains gelten, so ist aus der Versicherung der Quelle, dass eine Bewilligung nicht neu sei, deduziert, dass sie es doch war, und damit entdeckt er in Berthefrids Privileg die erste Interpolation, wobei noch zweifelhaft bleibt, ob er die Stelle in die richtige Beziehung gesetzt hat. Zu noch merkwürdigeren Schlüssen führt ihn die Betrachtung der nächsten Bulle des Papstes Nikolaus I. von 863. Dieser hat die Bewilligung seines Vorgängers bestätigt und wieder besonderen Wert auf die freie Disposition über die Güter und die Abtswahl gelegt. Dem Bischof von Amiens spricht er jeden Anteil an den Klostergütern, jede Gewalt über den Abt und die Mönche und über die Klosterbesitzungen ab, und für diese Befreiungen beruft er sich auf die älteren Urkunden, die er einzeln aufzählt, an erster Stelle die Berthefrids. Die speziellen Punkte der Privilegierung geht er dann weiter durch: Verbot des Betretens des Klosters, Vollziehung der Ordinationen und Altarweihen, Herstellung des Chrisma, Wahlrecht des Abtes. Das Verbot des Herbergsrechtes des Bischofs befindet sich nicht darunter, und ausserdem bemerkt Levillain den höchst verdächtigen Umstand, dass sich der Papst für die Ordinationen, Altarweihen und das Chrisma nicht nochmals namentlich auf das Privileg Berthefrids beruft. Schnell sind auch alle diese Punkte gestrichen,